



# BESCHLUSSVORLAGE

Dezernat: Dezernat 4  
Fachdienst: Flüchtlinge, Integration,  
staatliche Leistungen  
Sachbearbeitung: Sandrina Gerster  
Fachdienstleitung: Emanuel Sontheimer

**Beratungsgremium**

**Kreistag**

**Die Sitzung ist am**

**28.03.2022**

**öffentlich**

**Beratungsgegenstand:**

Geflüchtete aus der Ukraine im Alb-Donau-Kreis - Informationen

**Beschlussantrag:**

Der Kreistag nimmt den Bericht zur Kenntnis

Heiner Scheffold  
Landrat

## Sachdarstellung:

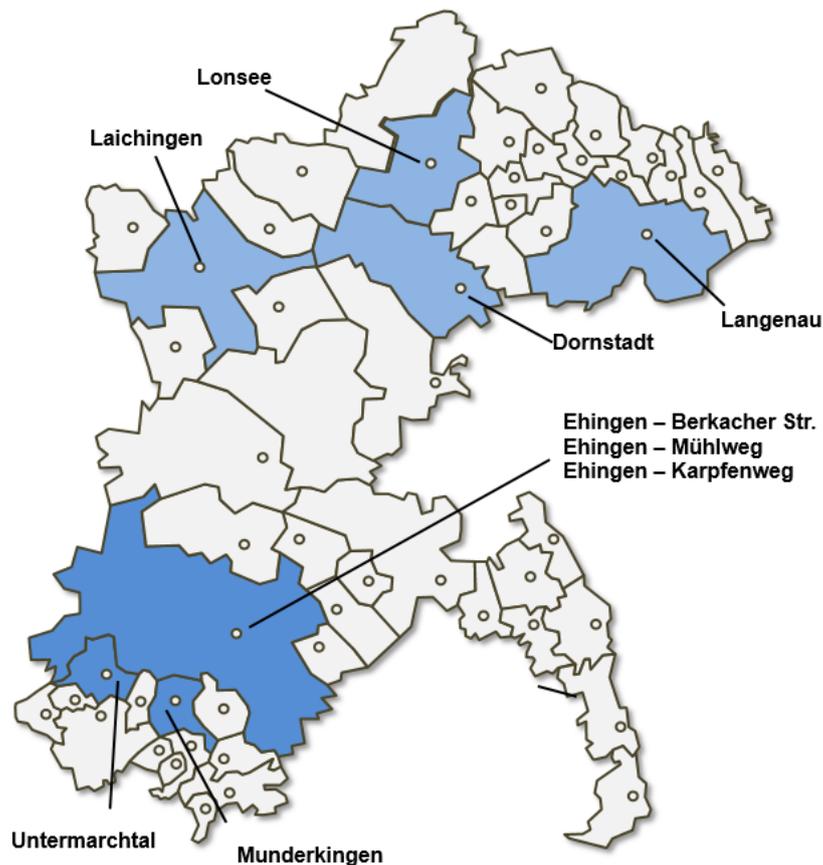
### Vorbemerkung

Der Überfall der russischen Armee auf die Ukraine stellt ganz Europa vor eine Situation, die sich noch vor wenigen Tagen kaum jemand hat vorstellen können. Eine Vielzahl der Menschen aus der Ukraine sieht als einzigen Auswege nur noch die Flucht. Dies zeigen die öffentlich kommunizierten Flüchtlingszahlen sehr deutlich. Inzwischen haben mehr als zwei Millionen Menschen ihr Land verlassen. Ein Großteil dieser Kriegsflüchtlinge hält sich nach wie vor in den Anrainerstaaten Polen, Moldau, Ungarn, Rumänien und der Slowakei auf.

Es ist noch nicht absehbar, wie viele Geflüchtete aus der Ukraine nach Baden-Württemberg und in den Alb-Donau-Kreis kommen werden. Um die Aufnahme der Flüchtlinge gut vorzubereiten, werden aktuell auf allen Ebenen – beim Land, in den Landkreisen, Städten und Gemeinden, weiteren Netzwerkpartnern und bei den Wohlfahrtsverbänden – die notwendigen Absprachen und Vorbereitungen getroffen. So wird eine schnelle, geregelte Aufnahme, Unterbringung und Versorgung von Flüchtlingen aus der Ukraine möglich.

## 1. Aufnahme im Alb-Donau-Kreis

### a) Gemeinschaftsunterkünfte im Alb Donau Kreis



(Stand: 16. März 2022)

**b) Kapazität und Belegung:**

| Standort                       | Kapazität*<br>(16.03.2022) | Belegung (16.03.2022) |
|--------------------------------|----------------------------|-----------------------|
| Dornstadt                      | 30                         | 16                    |
| Ehingen                        | 49                         | 34                    |
| Ehingen                        | 128                        | 98                    |
| Ehingen                        | 77                         | 64                    |
| Laichingen                     | 116                        | 88                    |
| Langenau                       | 91                         | 45                    |
| Lonsee                         | 58                         | 44                    |
| Munderkingen                   | 40                         | 13                    |
| Untermarchtal                  | 50                         | 51                    |
|                                | <b>639</b>                 | <b>453</b>            |
| <b>Auslastung/Freie Plätze</b> | <b>70,89%/186**</b>        |                       |

\* Ohne Quarantäneplätze

\*\* Bei der Zahl der freien Plätze handelt es sich um die rein rechnerisch verfügbaren Unterbringungsmöglichkeiten (zusätzlich stehen uns 100 Notplätze zur Verfügung).

**c) Schaffung weiterer Unterkunftsplätze (untere Aufnahmebehörde)**

Durch Anmietung von weiteren Objekten soll zusätzlich Platz für die geflüchteten Menschen aus der Ukraine geschaffen werden.

Das Ministerium der Justiz und für Migration Baden-Württemberg teilte uns kurzfristig mit, dass von dem bislang statuierten geltenden Anzeige- und Genehmigungsvorbehalt bei Neuschaffungen von Gemeinschaftsunterkünften temporär abgesehen werden kann.

Dies hat zur Folge, dass neue Aufbauvorhaben, mit einer Kapazität von maximal 12 Monaten, nicht mit dem Regierungspräsidium Tübingen abgestimmt werden muss.

Dementsprechend kann in diesem Zusammenhang auch ein Kombimodell Anwendung finden (ohne Abstimmung RP Tü). Das angedachte Objekt wird hierbei zuerst für längstens 12 Monate für die vorläufige Unterbringung vorgehalten und dann in eine Anschlussunterbringung umgewandelt. Die gesamte Mietdauer (also die Mietdauer einschließlich der Weiternutzung in der kommunalen Anschlussunterbringung) kann dabei bis zu fünf Jahre betragen.

## **I. Bereits in der Prüfung**

Um zusätzliche Plätze in der vorläufigen Unterbringung vorhalten zu können, befindet sich die untere Aufnahmebehörde aktuell in der Überpfügung von folgenden Objekten:

- **Ehemalige GU Obermartal** (45 bis 60 Plätze)
- **Ehemalige GU Blaubeuren** (100 bis 120 Plätze)

## **II. Neu gemeldete Objekte – Wohnraum angeboten**

Zusätzlich befindet wir uns in Verhandlungen mit Eigentümern verschiedener Objekte in Balzheim, Dietenheim-Regglisweiler, Rottenacker, Untermarchtal, etc.

Ergänzend haben wir von der Bevölkerung private Wohnungsangebote erhalten, diese Angebote wurden direkt an die jeweiligen Städte und Gemeinden weitergeleitet. Durch dieses partizipative Verfahren können die Kommunen eigenständig und in ihrem Sinne den Wohnraum entsprechend planen und koordinieren (Anschlussunterbringung). Weiterhin erheben die Kommunen selbstständig Wohnraum und stimmen sich hierzu eng mit dem Fachdienst Flüchtlinge, Integration und staatliche Leistungen ab. Für das überwältigende Hilfsangebot und die Bereitschaft der Bevölkerung, Menschen in Krisensituationen aufnehmen zu wollen, sind wir sehr dankbar.

Werden im gemeinsamen Austausch mit den Kommunen private Objekte mit einer Wohn- und Schlafläche über 100 m<sup>2</sup> genannt, eignen sich diese auch für die Neueröffnung von Gemeinschaftsunterkünften. Die bau- und brand-schutzrechtliche Prüfung dieser Objekte erfolgt in enger Zusammenarbeit mit der Stadt Ehingen bzw. dem zuständigen Fachdienst 20 - Bauen, Brand- und Katastrophenschutz.

Werden neue Gemeinschaftsunterkünfte geschaffen, hält das Landratsamt an dem bereits bekannten Verfahren fest. Die Kommunen werden über geplante Neueröffnungen fortlaufend und rechtzeitig informiert.

Zusätzlich wird die Polizei über neue und bestehende Gemeinschaftsunterkünfte situativ bzw. monatlich in Kenntnis gesetzt.

## **d) Geregelt dreistufiges Aufnahmeverfahren**

Die erste Anlaufstelle für Geflüchtete, die nicht bei Freunden und Verwandten unterkommen, ist in Baden-Württemberg die Landeserstaufnahmestelle (LEA). Neben Unterbringung, Verpflegung und medizinischer Hilfe bieten die LEAs in Kooperation mit freien Trägern auch Sprachkurse, soziale Beratung sowie psychologische Betreuung an. Zudem ist in den LEAs die ausländerrechtliche Registrierung vorgesehen.

Anschließend folgt die Unterbringung auf Kreisebene in den neun Gemeinschaftsunterkünften (untere Aufnahmebehörde). Nach derzeitigem Stand sollen die Menschen längstens für sechs Monate in der vorläufigen Unterbringung verweilen und zeitnah in die Anschlussunterbringung verteilt werden. In den Gemeinschaftsunterkünften setzt sich die bedarfsorientierte, sozialpädagogische Beratung und Betreuung der Geflüchteten nahtlos fort. Zudem werden diese zum Thema medizinische Versorgung (Impfen - Masern und Covid-19) informiert und sensibilisiert sowie im Alltag unterstützt. In Bezug auf die Corona Pandemie und der Betreuung wurde eine Rufbereitschaft eingerichtet.

Damit die Menschen auch in die Städte und Gemeinden im Landkreis verteilt werden können ist es notwendig, dass ausreichende Anschlussunterbringungsplätze vor Ort in den Kommunen zur Verfügung stehen.

**e) Aufnahme bei Freunden/Verwandten – in der Kommune (Anschlussunterbringung)**

Bei beiden Varianten sind die Menschen direkt vor Ort in der Gemeinde oder Stadt untergebracht. Hinsichtlich des § 24 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) wird den Menschen kein fester Wohnort vorgeschrieben, dadurch können sie ihren Wohnort frei wählen. Sofern sich die Menschen direkt in der Kommune melden und keine Aufnahme bei Freunden oder Verwandten möglich ist, nimmt diese die Menschen direkt auf. Können die Menschen nicht in der Anschlussunterbringung aufgenommen werden, kann in Einzelfällen eine Aufnahme mit der Landeserstaufnahmestelle oder der unteren Aufnahmebehörde abgestimmt werden.

Die soziale Beratung und Betreuung findet, wenn gewünscht, durch das etablierte Integrationsmanagement in enger Abstimmung mit den örtlichen Flüchtlings- und Integrationsbeauftragten sowie kommunalen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartnern statt.

Das Integrationsmanagement kann durch die bereits gesammelten Erfahrungen die Menschen aus der Ukraine fachlich begleiten und unterstützen. Demnach wird in einem guten, kollegialen Miteinander auf die weiteren Anlaufstellen (Ausländerbehörden, Team Asylbewerberleistungen, etc.) verwiesen. Zudem werden die Menschen zum Thema medizinische Versorgung (Impfen - Masern und Covid-19) informiert und sensibilisiert sowie im Alltag unterstützt.

**f) Kostenerstattung für die vorläufige Unterbringung und Beteiligung des Landes an den AsylbLG-Leistungen / Quotenanrechnung**

**I. Geregelt Verfahren**

Nach Zuteilung durch das Land in die vorläufige Unterbringung, erhalten wir als Landkreis für die Menschen aus der Ukraine eine kleine Pauschale (~

5.092 Euro) nach § 15 Absatz 3 Nummer 2 Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG). Dementsprechend sind nach derzeitigem Stand auch die Aufwendungen (Versorgung, Unterbringung, Betreuung und Spracherwerb) im Rahmen der nachlaufenden Spitzabrechnung abrechenbar. Die Personen werden zusätzlich auf die Quote des Alb-Donau-Kreises zur Flüchtlingsaufnahme angerechnet.

## **II. Alternative Aufnahme**

- a. Falls die Menschen direkt in der vorläufigen Unterbringung aufgenommen werden, erhalten wir auch in diesen Fällen eine kleine Pauschale (~ 5.092 Euro) nach § 15 Absatz 3 Nummer 2 FlüAG. Dementsprechend sind nach derzeitigem Stand auch die Aufwendungen (Versorgung, Unterbringung, Betreuung und Spracherwerb) im Rahmen der nachlaufenden Spitzabrechnung abrechenbar. Die Personen werden zusätzlich auf die Quote des Alb-Donau-Kreises zur Flüchtlingsaufnahme angerechnet.
- b. Sofern die Menschen aus der Ukraine direkt in den Kommunen (Anschlussunterbringung) aufgenommen werden ist noch nicht abschließend geklärt, ob von Seiten des Landes eine kleine Pauschale ausbezahlt wird und die Menschen auf die Quote angerechnet werden.
- c. Wenn Menschen privat bei Freunden und Verwandten untergebracht sind, ist nach derzeitigem Stand (vgl. b.) noch nicht abschließend geklärt, ob von Seiten des Landes eine kleine Pauschale ausbezahlt wird und eine Anrechnung auf die Quote erfolgt.

## **2. Betreuung**

Die adäquate soziale Beratung und Betreuung der Menschen aus der Ukraine, wie auch der anderen Geflüchteten, ist uns ein großes Anliegen. Durch die Flucht mussten die Menschen vielfältige schlimme Situationen erleben und sind auf unsere Hilfe angewiesen.

Daher wird auf die bereits etablierten Strukturen zurückgegriffen und das interdisziplinäre Team, bestehend aus Verwaltung und sozialer Betreuung, aus den Gemeinschaftsunterkünften sowie das Integrationsmanagement für die Menschen in der Anschlussunterbringung (inkl. Privatwohnungen) eingesetzt. Die Bemühungen des Integrationsmanagements wurde zusätzlich durch Herrn Minister Lucha, MdL (Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration) akzentuiert. Zusätzlich wird die Verwaltungsvorschrift (VwV) Integrationsmanagement entsprechend angepasst. So können die Menschen aus der Ukraine niederschwellig und kultursensibel beraten und betreut werden.

Auch durch die Flüchtlings- und Integrationsbeauftragten und die kommunalen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner werden die Menschen aus der Ukraine im Alltag unterstützt und begleitet. Hierbei wird die gute und gewinnbringende Zusammenarbeit der kommunalen Familie deutlich.

Die Begleitung der Geflüchteten durch das Ehrenamt nimmt – wie auch in den Jahren 2015/2016 – eine bedeutsame und entscheidende Rolle ein. Deshalb schätzen wir die Unterstützung des Ehrenamtes sehr und sehen die große Leistung, die aus der Zivilbevölkerung rührt.

Damit die Menschen in Notfällen auch außerhalb der Dienstzeiten bzw. am Wochenende beraten und betreut werden können, ist eine Rufbereitschaft für die Gemeinschaftsunterkünfte eingerichtet.

### **3. Leistungen zum Lebensunterhalt**

Nach Anmeldung bei der Ausländerbehörde wird nach § 24 AufenthG eine Anlaufbescheinigung ausgestellt. Der Ankunftsnachweis und die Anlaufbescheinigung stellen den Nachweis der Leistungsberechtigung für die Asylbewerberleistungen dar. Die Geflüchteten Menschen aus der Ukraine erhalten Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (§ 3 AsylbLG) inklusive Krankenhilfe. Wichtig ist uns, dass die Hilfesuchenden in ihrer Wohnortkommune polizeilich angemeldet sind (Melderecht).

Sofern die Menschen aus der Ukraine noch nicht registriert werden konnten, erhalten sie bei Bedürftigkeit eine Soforthilfe mittels Scheck in Höhe von 150 € für Erwachsene und in Höhe von 100 € für Kinder.

Menschen, die in einer Gemeinschaftsunterkunft unterkommen sind, erhalten für die kurzfristige Versorgung einen Gutschein ausgestellt.

Grundsätzlich ist vorgesehen, die zustehenden Geldleistungen auf das Konto zu überweisen oder mittels Scheck auszubezahlen.

### **4. Medizinische Versorgung**

Die Menschen aus der Ukraine sind nicht in der gesetzlichen deutschen Krankenversicherung. Bei Bedarf einer medizinischen Behandlung kann diese erfolgen (Krankenhilfe gemäß §§ 4, 6 Absatz 1 AsylbLG). Dafür ist ein Krankenschein erforderlich, welcher von der im Bereich Asylbewerberleistungen im Bedarfsfall ausgestellt wird.

Ukrainische Geflüchtete erhalten zudem eine privilegierte Gesundheitsversorgung gemäß § 6 Abs. 2 AsylbLG. Diese ermöglicht eine über den Leistungsumfang der §§ 4, 6 Absatz 1 AsylbLG hinausgehende Versorgung. Beispielsweise kann durch diesen Leistungsanspruch eine psychologische Betreuung finanziert werden.

#### **a) Schutzimpfungen**

Sobald Geflüchtete aus der Ukraine ein gewöhnliches Aufenthaltsrecht in Deutschland haben, können Sie sich impfen lassen. Wichtig sind hierbei vor allem die Impfungen gegen Covid-19 und gegen Masern.

Das Impfangebot erhalten die Menschen in den Landeserstaufnahmeeinrichtungen. In den Gemeinschaftsunterkünften und in der Anschlussunterbringung (Privatwohnung) können sich die Menschen durch die örtlich niedergelassenen Hausärzte oder in einem Impfzentrum (Covid-19 Impfung) impfen lassen.

Auf der Homepage des Landkreises wurden zusätzlich Impfflyer für die Covid-19 Impfungen auf Ukrainisch eingestellt, um die Menschen zu informieren und sensibilisieren.

## **5. Aufenthaltsrechtliche Situation**

Ukrainische Staatsangehörige können sich mit einem biometrischen Pass für einen Kurzaufenthalt ohne Erwerbstätigkeit von bis zu 90 Tagen visumfrei im Bundesgebiet aufhalten.

Eine Erlaubnis zu einem weiteren anschließenden Aufenthalt ohne Erwerbstätigkeit von längstens 90 Tagen kann bei der zuständigen Ausländerbehörde eingeholt werden.

Es kann aber auch schon jetzt eine länger gültige Aufenthaltserlaubnis für Schutzsuchende gemäß § 24 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) bei der Ausländerbehörde beantragt werden. Die Erwerbstätigkeit wird mit Erteilung der entsprechenden Aufenthaltserlaubnis erlaubt.

Sofern Geflüchtete längerfristig Schutz suchen und bedürftig sind, ist auch die Anmeldung beim Einwohnermeldeamt im Rathaus des Aufenthaltsortes vorteilhaft, damit eine Kontaktaufnahme leichter möglich ist.

Bei den Ausländerbehörden des Alb-Donau-Kreises und bei der Stadt Ehingen haben sich bereits, Stand 15. März 2022, 220 geflüchtete Menschen aus der Ukraine gemeldet. Von beiden Ausländerbehörden werden sukzessive die Registrierung vorgenommen sowie die Anlaufbescheinigung ausgestellt. Die Ausländerbehörden melden dem Regierungspräsidium die registrierten Menschen. Weitere Informationen liegen uns aktuell nicht vor. Am Freitag, den 18. März 2022 sind die ersten 30 Kriegsflüchtlinge im Alb-Donau-Kreis angekommen.

## **6. Unbegleitete minderjährige Ausländer (UMA)**

Das Jugendamt des Alb-Donau-Kreises nimmt im Rahmen seiner Aufgaben beim Kinderschutz das unbegleitete Kind oder den unbegleiteten Jugendlichen in Obhut, wenn diese im Alb-Donau-Kreis selbstständig einreisen.

Sofern die Polizei entsprechend bei einem Fall eines unbegleiteten minderjährigen verständigt wird, nimmt diese Kontakt mit dem jeweiligen Ansprechpartner des Jugendamtes auf. Beim Jugendamt ist eine 24-Stunden Rufbereitschaft hinterlegt.

## **7. Hilfe für Menschen aus der Ukraine**

Für die Menschen aus der Ukraine gibt es bereits eine Vielzahl an Hilfeangebote und Strukturen. Die wesentlichen Angebote bzw. Strukturen für die Geflüchteten im Alb-Donau-Kreis sind entsprechend im untenstehenden Text aufgeführt.

### **a) Unterstützung für Familien, Kinder und Institutionen**

In Not-, Konflikt- oder Krisensituationen ist der Allgemeine Soziale Dienst (Fachdienst 42) erster Ansprechpartner auch für die Geflüchteten aus der Ukraine.

#### **I. Gastfamilie für UMA aus der Ukraine**

Gastfamilien können sich beim Allgemeinen Sozialen Dienst melden und in Abstimmung mit diesem, Unbegleitete Minderjährige Ausländer aus der Ukraine aufnehmen.

Vor Aufnahme dieser Kinder und Jugendlichen findet zunächst mit den Pflegeeltern ein intensives Beratungsgespräch durch den Allgemeinen Sozialen Dienst statt.

### **b) Unterstützung für geflüchtete Schwangere aus der Ukraine**

Aus der Ukraine geflüchtete Schwangere haben die Möglichkeit, unproblematische Hilfe bei der Bundesstiftung „Mutter und Kind“ zu beantragen. Informationen hierzu sind auf der Internetseite der Stiftung hinterlegt.

Zusätzlich verfügt der Alb-Donau-Kreis über ein entsprechendes Kontingent an Hebammen für geflüchtete Frauen. Auf diesen Pool kann in enger Abstimmung mit dem Team „Frühe Hilfen“ (Fachdienst 42) zugegriffen werden.

### **c) Betreuung und Beschulung ukrainischer Kinder und Jugendlichen**

Geflüchteten Kindern aus der Ukraine steht, wie auch in der herkömmlichen Rechtsprechung geregelt, ein Betreuungsplatz ab dem ersten Lebensjahr zu. Die Plätze werden durch das etablierte Verfahren bereitgestellt.

Das staatliche Schulamt Biberach hat mit den Schulleitungen im Schulbezirk einen kurzfristigen Weg vereinbart, dadurch können zeitnah die geflüchteten Kinder und Jugendliche aus der Ukraine aufgenommen werden.

Die Schulpflicht tritt erst nach einem Aufenthalt von sechs Monaten ein, jedoch können Kinder und Jugendliche auch schon vor Ablauf freiwillig beschult werden.

Ansprechpartner für die Beschulung ist die Schule vor Ort. Die Aufnahme von geflüchteten Kindern und Jugendlichen kann formlos, unbürokratisch und unmittelbar erfolgen.

Die Form der Beschulung ist noch nicht abschließend geklärt, da hierfür beispielsweise auch VKL-Klassen eingesetzt werden können.

#### **d) Spracherwerb**

Die Menschen aus der Ukraine können, sofern Sie eine Aufenthaltserlaubnis besitzen, einen Integrationskurs oder Erstorientierungskurs besuchen. Der genaue Ablauf ist noch nicht abschließend bekannt.

#### **e) Dolmetscherpool**

Um die geflüchteten Menschen zu unterstützen, haben sich nach unserem Aufruf bereits über 60 Freiwillige gemeldet, welche in ukrainischer und/oder russischer Sprache übersetzen können.

Bereits 30 Menschen konnten wir mittels Crashkurs auf den Dolmetschereinsatz vorbereitet. Die weiteren Interessierten werden fortlaufend nachqualifiziert. Mit den Ausländerbehörden des Alb-Donau-Kreises und der Stadt Ehingen wird derzeit eine Einsatzstellenvereinbarung geschlossen, damit Dolmetschende auch in diesem Bereich unterstützen können.

#### **f) Erwerbstätigkeit**

Aufgrund der Massenzustrom-Richtlinie (Artikel 5 Abs. 1 der Richtlinie 2001/55/EG des Rates vom 20. Juli 2001) ist die Erwerbstätigkeit von geflüchteten Menschen aus der Ukraine gestattet. In diesem Zusammenhang ist die Agentur für Arbeit entsprechender Ansprechpartner und unterstützt gerne bei der Vermittlung in den Arbeitsmarkt.

#### **g) Ehrenamt**

Die Ehrenamtlichen werden von uns fortlaufend über Newsletter, in Austauschgesprächen, etc. informiert und sind eine wichtige Unterstützung für die Geflüchteten im Alltag, bei Behördengängen und den ersten Schritten in Deutschland.

Ihnen kommt in der aktuellen Situation eine besondere Rolle zu, da nur durch das Ehrenamt eine umfassende Begleitung der Menschen aus der Ukraine stattfinden kann. Über das große Engagement sind wir sehr dankbar und unterstützen dieses auch in entsprechendem Maße.

### **8. Ausblick**

Die aktuelle Lage ist noch undurchsichtig und ein Abschätzen der Flüchtlingszahlen aus der Ukraine ist nur sehr schwer möglich.

Wir sind mit den Kommunen und allen Beteiligten im kontinuierlichen Austausch, um optimal auf die Neuzugänge vorbereitet zu sein. Die gute Zusammenarbeit in der kommunalen Familie möchten wir in diesem Zusammenhang besonders hervorheben. Nur gemeinsam kann die aktuelle Lage angegangen und bewältigt werden.

Die große Hilfsbereitschaft in der Bevölkerung und ehrenamtliche Unterstützung sehen wir als sehr gewinnbringend an. Hier gilt unsere besondere Anerkennung gegenüber allen engagierten Bürgerinnen und Bürgern.

Auch der aktive Austausch mit verschiedenen Mitgliedern der Freien Wohlfahrtsverbände fand bereits statt. Auch hier danken wir für die große Bereitschaft aller Beteiligten, Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine zu unterstützen.

Zusätzlich wurden Ablaufpläne für die Versorgung, Betreuung, Unterbringung und sprachliche Begleitung der Menschen aus der Ukraine erstellt. So sind wir auf die Zugänge von Geflüchteten vorbereitet. Diese werden fortlaufend an die dynamische Entwicklung angepasst.

Die Bürgerinnen und Bürger, Haupt- und Ehrenamtlichen und Flüchtlinge (an der Übersetzung arbeiten wir) erhalten wichtige Informationen auf der Homepage des Landratsamtes.

Berichtserstattung:

Josef Barabeisch

Beschlussauszüge sind zu übersenden an:

Fachdienst Flüchtlinge, Integration, staatliche Leistungen

1x

Ulm, 17. März 2022

### **Anlage**

keine